

§. 7.

Die Abäufferungs- und alle übrige Sachen und Actiones, welche die Guts-Herren und Eigenbehörige mit und gegen einander haben, werden bey denen ordentlichen Gerichten, wofür sie gehören, eingeführt, jedoch soll gleich im Anfang die gültliche Beylegung ex Officio versucht, und, wann kein Vergleich getroffen würde, die Sach-Summarie, und vermittelst eines auf Verlangen beyder oder auch nur einer Parthey anzuordnenden Gast-Gerichts untersucht, und entschieden werden.

§. 8.

Dann wollen Wir auch in besagten sowohl würcklich Rechtshängigen, als künftig einführenden Sachen dem überwundenen Theil zwar eine Appellation, als nemlich von denen Untergerichten an Unser Weltliches Hofgericht, und von diesem, wie auch von Unserem geistlichen Hofgerichte, wann die Sach bey diesen beyden Gerichten in erster Instanz angehoben wäre, das Remedium revisionis bey Unserem Hof-Rath gnädigst verstaten, was aber in der 2ten Instanz confirmando vel reformando geurtheilt worden, dabey soll es der weiteren Appellation oder Provocation ohngehindert sein Bewenden haben.

§. 9.

Es soll auch ein Eigenbehöriger mit anderen in Sachen die das Erbe, oder dessen Gerechtigkeiten betreffen, und, wann der Guts-Herr im Lande wohnet, auch in seinen eigenen Sachen und Angelegenheiten ohne Belieben und Bewilligung des Guts-Herren keine Processen anfangen, und mit der Klage nicht gehöret werden, er habe dann bey Einführung der Sache von der erhalten Guts-herrlichen Erlaubniß einen Schein (welcher ad Acta remittiret und übergeben, von denen Guts-Herren aber auch unbillig nicht geweigert werden soll) beygebracht, und der ersten Supplication beygefüget.

§. 10.

Wann hingegen ein Eigenbehöriger gerichtlich belanget wird, soll der Kläger in Supplicâ, daß der beklagte Leibeigen sey, mit Benennung des Guts-Herren deutlich anzeigen, und das gebettene nicht anderst als cum Denuntiatione des Guts-Herren, wann derselbe nicht ausserhalb Landes wohnet, erkannt werden, widrigenfalls aber der ganze Process Null- und nichtig seyn, sonst auch, als lang die erkannte Denuntiatoriales nicht insinuiret worden, in der Sache weiter nicht verfahren, und in denen würcklich Recht-hängigen Sachen dem Klägeren in dem nächstfolgenden Bescheide aufgegeben werden, loco Denuntiatorialium dem Guts-Herren den Bescheid insinuiren zu lassen, und darab, daß es geschehen, zu dociren.

Beschluß der Eigenthums-Ordnung.

Wir befehlen solchemnach gnädigst und wollen, daß diese Unsere dem ganzen Lande, und sämtlichen Unterthanen zum wahren Besten ge-

reichende Hochstift Münsterische Eigenthums-Ordnung, welche von der Zeit an, da dieselbe durch öffentlichen Druck kund gemacht worden, ihre Kraft und Würckung haben soll, von allen und jeden fest und unverbrüchlich gehalten, bey allen Ober- und Nieder-Gerichtern darnach verfahren, und geurtheilt, auch denen Beamten und Richtern davon zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung ein Abdruck mitgetheilt werden solle, und auf das sich ein jeder, welcher Lust und Verlangen dazu hat, damit versehen könne, sollen in Unserer Hof-Buchdruckerey genugsame Exemplaria beständig in Vorrath gehalten werden; Es soll auch kein Richter diese Ordnung nach seinem Sinn und Begriff zu interpretiren, und auszudeuten, sich untersehen, sonderen, wann dabey Zweifel, oder eine Sach vorkommen mögte, die sich daraus nicht entscheiden ließe, sich bey Unserem Geheimen Rath anfragen, und von demselben nach an Uns abgestatteten gutachtlichen unterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener gnädigsten Entschliessung Bescheid und Antwort zu erwarten haben. Urkund Unseres gnädigsten Hand- Zeichens und beygedruckten Geheimen Sangley-Insigels. Geben Bonn den 10ten May 1770.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.

Vt F. F. de Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

Nr. 42.

Brandordnung in der Haupt- und Residenz-Stadt
Münster, vom 27. Nov. 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erz-Bischoff zu Köln, Bischoff zu Münster &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, obzwar von seithen des Stadt-Magistrats in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster sowohl zu Vorbiegung besorglicher, als auch zu Dämpfung der entstandenen Feuers-Brünsten die gehörigen Veranstellungen bis hiehin löblich gemacht worden; Wir jedennoch gegenwärtige Feuer-Ordnung im Druck zu erlassen, vornehmlich deshalb bewogen worden, damit ein jeder von seiner, ihm desfalls obliegenden Schuldigkeit desto umständlicher vermisiget, und zu derselben Befolgung desto deutlicher angewiesen werde.

Es ist diese Verordnung in drey Theile abgetheilt; in dem ersten wird dasjenige, was zu Vorbiegung der Feuers-Brünsten zu veransta-

ten und respectivè abzuschaffen sey; in dem Zweyten, wie man sich bey Entstehung einer Feuers-Brunst zu verhalten habe; und in dem Dritten, was nach gelöschtem Feuer zu broachten sey, vorgeschrieben. Folget demnach

E r s t e r T h e i l :

Was zu Vorbiegung von Feuers-Brünsten zu veranstalten, und respectivè abzuschaffen sey.

1.

Sollen jährlich dem Verkommen gemäß wenigstens zweymal in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt Münster, und zwar anfangs Junii und Novembris, auch sonst erheischender Nothdurft nach, die Visitationes der Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeiffen, Brauhäuser, Fuselkessel, Malzdarren, auch übriger der Feuers-Gefahr ausgesetzten Sachen, von Hause zu Haus, ohne Unterscheid, von wes Standes-Personen dieselbigen auch bewohnet, gehalten werden; wozu dann sichere von Erstlichen Unseres Geheimen Rathes zu benennende Commissarien, so dann der Fiscus Ecclesiasticus, und ein zeitlicher Platz-Major; ferner für jede Payschaft zwey, Namens des Stadt-Magistrats, zu deputirende Rathes-Glieder committiret werden, welche gesamter Hand mit Zuziehung eines Actuarii Commissionis, und respectivè des Stadt-Secretarii, beeydeter Mauer- und Zimmermeister, auch des Stadt-Schornsteinfegers, zu obbenannten Zeiten die Visitationes vorzunehmen haben.

2.

In diesen Visitationibus soll ein richtiges Protocol abgehalten, und darinnen das Befinden der Feuerstätten, Rauch- und Ofen-Pfeiffen, Brauhäuser, Fuselkessel, Malzdarren, auch übriger der Feuergefahr ausgesetzten Sachen, ob dieselben nämlich mangelhaft und gefährlich seyn, wohl annotiret, und hauptsächlich darauf gesehen werden, daß alles dieser Feuer-Ordnung, besonders dessen §. 18. ersten Theils gemäß eingerichtet sey.

3.

Dafern sich nun befinden würde: daß die Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeiffen, oder Malz-Darren mangelhaft, gefährlich, oder schadhafft wären, so sollen die zur Visitation Committirten die in einer zu prästirenden Zeit, und bey fünf Rthlr. Strafe zu verfügende Ausbesserung, dem Einwohnern des Hauses ohne Unterscheid, ob derselbe des Hauses Eigener, oder Conductor sey (maßen dem Conductor die Reparations-Kösten von dem jährlichen Mietgelde dem Locatori abziehen zu mögen, hiemit gestattet wird) aufgeben; und allenfalls, wenn die Gefahr merklich, oder groß seyn sollte, demselben aller Gebrauch, bis zur Ausbesserung, bey nämlicher oder größerer Strafe untersagen, obsonst nach Beschaffenheit so fort in actu Visitationis die gefährlichen Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeiffen auch Darren einschlagen, und ohnbrauchbar machen lassen. Dafern aber der Conductor des Hauses zu Ausbesserung solcher Mängel nicht genugsam gesehen zu seyn erach-

zet würde, soll jedesmalen das Haus selbst, und dessen Eigenthümer dafür, wie auch für die Strafe in dem Fall, daß er in Mora oder Culpā wäre, haften; und wie auf dessen Kösten vorschussweise die Mängel, auf Befinden Commissionis, so fort à Magistratu ausgebesseret werden mögen, soll dieser Vorschuß (wofür das Haus selbst, cum Jurpraelationis haftet) Processu executivo ohne Unterscheid des Standes und Verfohnen bengeforderet werden.

4.

Die zur Visitation Committirten müssen alles, was sie den Stadt-Einwohnern in actu Visitationis aufgeben, und was sie verordnen, deutlich protocolliren lassen: und sollen die beeydten Mauer- und Zimmermeister, wie auch die Schornsteinfeger die Feuerstätten, Rauch- und Ofenpfeiffen, wie auch Darren mit möglichstem Fleiße visitiren; so dann hierunter eines jeden Amtes gemäß, auf Anweisung und Verordnung der Visitatores, sich gebrauchen lassen. Gleich denn auch den sämtlichen Stadt-Einwohnern hierdurch quädigt befohlen wird, den Verordnungen und Anweisungen der Visitatores in allen gehorsamlich sich zu fügen: und in der ihnen vorgeschriebenden Zeit, die sich vorfindenden Mängel bey ohnausbleiblicher Auszahlung vorerwehnter Strafe, welche nach Ablauf dieser Frist verdoppelt werden mag, ausbessern zu lassen.

5.

Nach geschehener Visitation, und wenn die, zu Ausbesserung der protocollirten Fehler, angeetzten Termini verstrichen, müssen Visitatores wieder zusammen treten, und von der Stadt Mauer- und Zimmermeistern, oder respectivè durch die Schornsteinfeger sich referiren lassen: ob die protocollirten Mängel ausgebesseret seyn oder nicht? letztern Falls haben Commissarii, so viel die Befreyeten betrifft, ohne Unterscheid des Standes so fort durch einen Commandirten, so der wachthabende Officier an der Hauptwache hergeben wird, die Execution so wohl in Anseht der Bewerksstelligung des Befohlenen, als auch der Erlegung der Strafgeder bewürken zu lassen; in Anseht der Ohnbefreyeten aber ist von den Deputirten Rathsgliedern die Execution durch den Rathsdienern ohnausgestellt zu bewürken. Wie nun so wohl von einem, als anderen diese Executiones vollzogen, und was für Strafgeder erlegt, solches ist dem Visitations-Protocol zu inseriren; und dieses alles vor der nächsten Visitation den sämtlichen Visitatores vorzulegen, welche bey auf ein oder anderer Seiten verspührender Hinterbleibung der Execution das Gehörige zu protocolliren, und Unserm Geheimen Rath anzuzeigen haben.

6.

Ein jeder Einwohner in der Stadt Münster soll seine Schornsteine oder Feuerstätten, wenigstens im Winter zweymal, und anbey im Sommer einmal, wenn sie aber wegen des vielen Gebrauchs mehrmalen des Reinigens bedürfen sollten, auch mehrmahlen bescheigen und reinigen lassen. Die Ofenpfeiffen sollen in gutem Stande seyn; und zweymal des Winters gereinigt, nicht auf Holz gelegt, noch zur Sohden hinausgeführt werden, wenn sie nicht weit genug vom Dache entfernt sind, und auf beyden Seiten sich Brandmauren befinden.

7.

Die Stadt-Schornsteinfeger müssen des Endes im Winter zweymal, und im Sommer einmal in der Stadt umgehen, und von Haus zu Haus die Besteig- auch Reinigung der Feuerstätten vornehmen, so dann hierunter nicht die mindeste Saumseligkeit beweisen; sondern sich zu solcher Reinigung gegen die verordnete Belohnung, nämlich für Reinigung des Schornsteins eines Gebäues von zwey Stockwerk zu 2 fl. 4 dt. eines Saddeins oder Gebäues von einem Stockwerk zu 1 fl. bey Strafe von 5 Rthalern, und allenfalls bey Entsetzung ihres Dienstes, oder körperlichen Anhaltens, selbst bey den Einwohnern melden, und gebrauchen lassen. Und wird den Schornsteinfegeern gnädigst hiedurch anbefohlen, bey jedesmaliger Besteigung und Reinigung der Schornsteinen nicht allein diese Arbeit fleißig und ohatadelhaft zu verrichten; sondern auch darauf, ob die Mauern mangelhaft, oder sonst etwas bey und an die Schornsteine befindlich, woraus Gefahr zu befürchten, genaue Obacht zu geben; und das mangelhaft, oder gefährlich Befindende dem Magistrato und den Einwohnern des Hauses zur schuldigen Abänderung gleich anzumelden.

8.

Es sollen die Schornsteinfeger, wenn dieselben zur Reinigung sich anmelden, aber von dem Hauswirth hierzu nicht zugelassen, oder ohne Bestimmung einer sichern andern Zeit von einem Tage zum andern, es sey auch unter welchem Vorwand es wolle, abgewiesen, und an der verordneten Besteig- und Reinigung der Feuerstätten verhindert werden mögen; so fort den Namen dessen sich solchergestalt Weigerenden, wenn es ein Befreyter ist, dem verordneten Commissario der Kayshafft, sonst aber dem Magistrato schriftlich anzeigen: und soll demnach ohne das geringste Einwenden, dieser zur Erlegung einer Strafe von fünf Rthlern mit nöthigen Zwangsmitteln angehalten, auch ohngesäumt angewiesen werden, bey doppelter Strafe seine Schornsteine reinigen zu lassen; mithin werden dem anmeldenden Schornsteinfegeern doppelte Gebühren dieserhalb zugelagt.

9.

Wenn in der Stadt Münster einige aus den Dächern nicht hoch, oder nicht sicher genug erbaute Schornsteine jetzt oder künftig vorzufinden, so sollen dieselben verhöhet, und respective verbessert werden. Der Gebrauch dererjenigen aber, welche nicht zu besteigen, und zu enge befunden werden, wird hiemit verboten, und einem jeden bey nemlicher Strafe von fünf Rthlern, allenfalls der Destruction untersaget.

10.

Backofen, Darren, Braupfannen-, Brandweinskessel, Schmiedeäße, müssen vorsichtig und gut angelegt seyn, und die es nicht sind, ausgebessert, in Zukunft aber bey neuer dererelben Anlegung, dieses dem Magistrato angezeigt werden, welcher dann schuldig und hiemit angewiesen seyn soll, vorerwehnte neue Anlagen durch geschworne Stadt-Mauer- und Zimmermeister visitiren, und darab, daß dieselben ohne Gefahr, und auf Dertern, alwo kein Holz obhanden, erbauet werden,

sich referiren zu lassen: wie dann im Fall die geringste Gefahr hiebey zu befürchten, der Gebrauch untersaget; obsonst das Erbaute bestreuet werden soll.

11.

In den Häusern darf auch nahe an den Feuerstätten auf den Boden kein Flachs, Stroh, oder dergleichen leicht brennende Sachen hingelagt werden: gleich dann der Raum, wenn er nicht abgesondert ist, wenigstens zwey Eulen weit von dem Schornstein belassen werden muß.

12.

Die Schornsteine oder Feuerstätten sollen an verblendeten Holzwänden nicht geduldet, weniger angelagt; sondern allerdings mit gemauerten Mauerwerk versehen werden. Benebst wird denen, so des Stein- und Mauer-Amtes sind, hiemit ernstlich befohlen: künftighin die Schornsteine so einzurichten, und zu bauen, daß mit Gemach und Bequemlichkeit dieselben vom Schornsteinfegeern durch und durch bestiegen werden können. Dann wird besagten Mauermeistern hiemit gnädigst untersaget: die Schornsteine oder Feuerstätten in Holz einzusackten, obsonst Pöste oder Balken darin zu legen, und fest zu mauern; auf wesseln Befindungs-Fall der Mauer- und Zimmermeister mit scharfer Strafe angesehen, allenfalls seines Meisterrechts verkläftig erkläret werden soll.

13.

Hey der Visitation haben die Schornsteinfeger zu referiren: ob und welche ihre Schornsteine ordentlich reinigen zu lassen, geweigert haben; mit welchen dann in Continenti zu verfahren ist, wie in vorhergehenden §his verordnet worden. Ins besondere aber haben Visitatores untersuchen zu lassen; (a) Ob die Brandmauern der Feuerstätten an sich dick und stark genug seyn, der Hitze zu widerstehen? und sollen hiebey keine Schornsteine oder Feuerstätten an verblendeten Holzwänden geduldet, fürs Zukünftige keine geleitete Schornsteine auf Balken gelegt, sondern mit einem kleinen Gewölbe unterfangen werden. (b) Ob die Brandmauern noch in gutem Stande, oder zu schwach, oder geborsten, obsonst fehlerhaft seyn? (c) Ob es nöthig sey, dieselben mit Leimen oder Kalk zu bekleiden? (d) Ob hinter oder an den Seiten der Brandmauer einiges Holzwerk vorhanden, welches von der Hitze angezündet werden könnte? als welches nicht zu dulden ist. (e) Ob der Mantelträger an dem Rauchfange, und die darinnen befindlichen hölzernen Balken genugsam mit Leimen versehen? (f) Ob die Balken an der Engen des Rauchfanges der Hitze zu nahe liegen? (g) Ob die Schornsteinhöhen weit und stark genug, daß sie gehörig bestiegen werden können? immaßen Schornsteine, welche nicht bestiegen werden können, weder zu Feuerstätten, noch zu Einleitung der Dfenpfeifen geduldet werden sollen. (h) Ob überall die Feuerstellen, es sey bey ordentlichen Schornsteinen, Brandweinblasen, Darren, Brenn- und Schmelzofen, Schmiedeäßen, Färbekesseln, Caminen (bey welchen ohne Unterscheid alles Vorhergehende zu beobachten ist) mit tüchtigen Brandmauern versehen? (i) Ob über dem Backfenloch alles von Mauerwerk aufgeführt; oder in solcher Wand Holz verbunden sey? als welches nicht zu dulden ist. (k) Ob

auch die eisernen oder andere Ofen, wie auch die Ofenpfeifen dem Holze in den Wänden zu nahe stehen? Ob die Gamine und Feuerherde gehörig angelegt, und die Feuerstätte dem Holze nicht zu nahe sey, oder gar auf Brettern liege? welches nicht zu dulden ist, wenn auch schon Steine darüber gelegt wären. (l) Wo die Asche und Kohlen aufbehalten werden? (m) Ob das Vieh den Feuerstätten zu nahe aufgestallet werde, und durch hin- und her Tragen des Futters Gefahr zu besorgen sey? (n) Ob Heu, Stroh, Flachs, und andere leicht feuerfangende Sachen den Schornsteinen zu nahe liegen? (o) Ob die Schornsteine hoch genug zum Dache hinaus geführt, besonders ob sie des Nachbarn Hause so nahe liegen, daß die Flamme aus dem Schornsteine sich leicht an dasselbige werfen kann? (p) Ob auch etwa neue Strohdocken gelegt worden? (q) Auf welchen Häusern oder Nebenhäusern sich Strohdocken befinden; und ist das Verzeichnuß der Häuser und Nebenhäuser, auf welchen noch Strohdocken sind, mit Anfügung der Buchstaben und Nummern, der Brand-Societät: Commission, à Visitationibus, oder Actuario Visitationis untergeschrieben, zugestellt, um nach Maßgabe des Brand-Societät: Edicti §. 23. darauf halten zu können, daß denjenigen, die zur Zeit eines Brandschadens Strohdocken gehabt, nur die Halbscheid des Taxati, obschon sie zum Vollen haben beitragen müssen, vergütet werde. (r) Ob die Ofenpfeifen gehörig angelegt, und in gutem Stande? und soll hierauf bey der Visitation besonders geachtet, das gefährlich Angelegte so fort weggeschafft, und das Schadhafte bey der Visitation selbst in Stücken geschlagen werden. (s) Ob die Malzbarren dem Verbothe zuwider etwa von Holz gemacht seyn mögten. Welchenfalls dieselben bey der Visitation so fort in Stücken zu schlagen sind. (t) Sollen Visitatores besichtigen, ob die Nothbrunnen in gutem Stande sind.

14.

Ein jeder Hauswirth muß sich selbst angelegen seyn lassen, alle Abend das Feuer mit einer eisernen Feuerdämpfe wohl versichert zu verwahren; indeffen wird denenselben bey fünf Athlr. Strafe verbotzen, einige Asche, Brau- oder andere Kohlen auf den Boden hinzulegen; und soll ein jeder Hauswirth hiemit angewiesen seyn, die Asche, oder Kohlen unten im Hause auf einem nicht gefährlichen Orte zu bewahren; dieselben auch nicht in einen hölzernen Faß, oder Küben, sondern in ein eisernes oder steinernes Gefäß einzuschütten, und behutsam zuzudecken: wie dann auf die Befolgung dessen bey jedesmaliger Visitation genaues invigiliret, und der Freveler zur Strafe gezogen werden soll. Die Becker sollen insbesondere darauf achten, daß sie einen sicheren Ort zur Aufbewahrung der Kohlen und Aschen haben; und bey Anlegung neuer Ofen dahin sehen, daß unter denselben ein genugsamer Raum zur Aufbewahrung der Kohlen und Asche ausgemauert und gewölbet werde. Worauf bey Aufführung neuer Schornsteinen die Mauermeister ebenfalls den Bedacht zu nehmen, hiemit angewiesen werden.

15.

Es wird ein jeder gewarnt mit dem Taback-Rauchen behutsam umzugehen; sich dessen auf den Straßen und allen Orten, wo leicht

feuerfangende Materialien vorhanden sind, gänzlich zu enthalten. So dann wird den Tischlern, Mauernern, Zimmerleuten, und Leyen- oder Dachdeckern hiemit alles Taback-Rauchen während der Arbeit, bey fünf Athlr. Strafe, und besonders an gefährlichen Orten, bey Strafe des Ermessens verbotzen; und haben die Meister selbst wegen der Einfolge desselben um so mehr ihre Gesellen, und Arbeitsleute mehrmalen zu erinnern, als nicht nur oftmalen dadurch eine Gefahr zu besorgen, sondern durch das eingeriffene viele Taback-Rauchen dem Bauhern mehrmalen ein Schade zugesüget wird.

16.

Beym Einfahrung des Kornes, so dann dessen Auf- und Abladung, wie auch bey dem Dreschen ist ebenfalls bey gleicher Strafe kein Taback zu rauchen: anbey wird das Taback-Rauchen auf dem Boden, in den Ställen, wie auch auf den Dehlen, zumalen in den Wirthshäusern, einem jeden gnädigst verbotzen; und wenn einer angezeigt, und überwiesen werden könnte, welcher mit dem Taback-Rauchen wider vorigen und gegenwärtigen Spham gefrevellet hätte, so soll der Denuntians mit Verschweigung dessen Namens den Sten Theil der Strafe zu gewärtigen haben; der Widerlebende aber schnabdtlich zur Zahlung der Strafe von fünf Athlern angehalten werden. Insbesondere sollen auch die Soldaten von ihren vorgefekten Officieren angewiesen, und dazu gehalten werden: daß sie mit Licht und Feuer, auch Taback-Rauchen vorsichtig umgehen, und sich des Lehtern an obgemeldeten Orten enthalten; und dafern solches nicht geschähe, ist der Hauswirth zu Vermeidung allen Unglücks schuldig, solches dem Hauptmanne oder Chef der Compagnie anzumelden; welcher darunter so fort zu remediiren hat.

17.

Alles aus den Häusern hangende Stroh, und welches in den Fenstern, oder Mauerlöchern befunden wird, ist ohne Anstand weg zu schaffen; und wird einem jeden Einwohnern bey fünf Athlern Strafe anbefohlen, sich von der Aushangung und Einstechung des Strohes zu enthalten.

18.

Das Flachstrocken in den Ofen, und in warmen Stuben, und bey dem Feuer wird gleichfalls Wiederholter unterfaget; und soll sich keiner unterstehen, weder in eingehelichten Stuben, noch bey dem Lichte, oder Feuer, noch auf den Dehlen, welche nicht von den Küchen abgefondert sind, Flachs zu hehelen, zu schwingen, oder zu brechen: wie dann auch ein jeder den Worrath seines Flachses auf nicht gefährlichen Orten verwahrlich hinlegen soll; als es bey Edicirnäßiger Strafe von 10 Goldgülden, wovon der Denuntians mit Verschweigung seines Namens den dritten Theil zu genießen haben wird.

19.

Ferner wird den sämtlichen Stadt-Einwohnern, wie auch derenelben Knechten und Mägden verbotzen, Feuerkohlen über die Straße mit Feuerschuppen, oder nicht zugedeckten Geschieren zu tragen.

20.

Den sämtlichen Krameramtes-Berwandten, und sonst jebermännlichen wird bey fünf Rthlr. Strafe, wovon der Denuntians den Sten Theil zu genießen haben soll, gnädigst befohlen, nicht mehr, als 15 Pfund Pulver auf einmal bey sich im Hause, und diese wohl verwahrt nicht unten, sondern oben im Hause aufzubehalten.

21.

Es wird in hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt Münster alles Dreschen bey brennendem Lichte, wenn auch schon solches in Leuchten oder Laternen wäre, der großen allgemeinen Gefahr halber gänzlich verbotthen. Das Vieh soll bey Abends oder Nachtzeit nicht anderst, als bey einer Laterne gefuttern werden: dergleichen niemand mit einem Lichte, oder Lampen ohne Laterne auf den Boden, in den Stall und Dehlen herum gehen; noch Hekeling schneiden, oder Heu und Stroh abwerfen, bey 10 Rthlr Strafe, wovon dem Denuntianten ein Drittel hiemit zugelegt wird.

22.

Es wird auch Wiederholter verbotthen alte: oder neue Strohdöcken unter die Pfannen auf den Dächern hinzulegen, es sey auf dem Principal oder Nebenhause, Stallung oder sonst, wie es Namen habe: mithin hat es sein Bewenden dabey, daß so wohl derjenige, welcher die Strohdöcken legen laffet, als auch der Beyendecker, oder anderer, welcher dieselben hingelagt hat, die Strafe von zwanzig fünf Goldgulden, wovon der Denuntians ein Drittel genießen soll, ohne zu gewärtigen habenden Nachlaß erlegen, und executiv zu dessen Auszahlung angehalten werden solle.

23.

Alle diejenigen, bey welchen die Ofenpfeyffen oder Schornsteine brennen würden, sollen nach Befinden bestrafet; auch zu Ersegung des den Nachbarn etwan zugefügten Schadens angehalten werden. Und wird einem jeglichen Rathsdienern hiemit aufgegeben, bey dem Empfang der Schagung, und wenn er wegen sonstiger Angelegenheiten des Winters in der Stadt, und in der ihm anvertrauten Kaytschaft umgehet, aller Orten auf die Ofenpfeyffen mögliche Obacht zu geben; so dann die, in der Reinigung derverselben, saumfelig befundenen Stadt-Einwohner dem Magistrato zur billigen Bestrafung, von welcher der Rathsdienner den dritten Theil zu gewärtigen haben soll, auf Eyd und Pflichten anzumelden, und selbe bey gleicher Strafe nicht zu verschweigen.

24.

Wenn wider Verhoffen in der Stadt, es sey bey wem es wolle, der Schornstein, oder die Ofenpfeyffe brennen wird, daß die Funken heraus fliegen; und wenn so dann derjenige nicht so fort Veramen machet, und die Nachbarn zu Hülfe rufet, soll derselbige jedes mal mit schwerer Strafe angesehen, und in Ohnvermögenheits-Fälle mit dem Zuchthause bestrafet werden.

25.

So bald die in Spoh Imo vermeldeten Visitationes der Feuerstät-

ten jährlich geschehen, sollen die Stadt-Feuersprützen gleich darnach probirt, und dabey untersucht werden: ob daran ein Mangel vorhanden sey; worüber ad Magistratum zu referiren; und von diesem der Feuersprützen Auebesserung gehörig zu veranstalten seyn wird: wobey gleichfalls zu besorgen, daß die Brandeymer, die Schlangen, und sonstiges Federwerk mit den Schrauben und übrigen Sachen wohl eingeschmieret, auch Brandleiter und Haaken beständig in gutem Stande erhalten werden.

26.

Da auf dem Thurn Lamberti-Pfarrkirchen von dem Magistrate ein Thurnbläser nebst zween Nachtwächtern angenommen, und aus Stadtmitteln salarirt werden: so werden dieselben ihrer Obliegenheit erinnert, und hiemit angewiesen, durch die Fenster des Thurns nicht nur auf die Stadt, und die darinn obhandenen Häuser bey Tag und Nacht eine schnabläpige genaue Aufsicht zu haben; sondern es sollen dieselben henebens auch auf den Umgang des Thurns, wenigstens alle halbe Stunde, so wohl bey Tag als bey Nacht rund herum gehen, und gewöhnlicher Waffen abblasen bey arbiträrer, oder Cassations, obsonst nach Befinden des Zuchthauses Strafe.

27.

Der Thurnbläser soll sich mit beyden Nachtwächtern ohne Borwissen und Belieben des Magistrats, und nochweniger ohne Substitution eines andern tauglichen Wächters von dem Thurn nicht absentiren.

28.

Die Nothbrunnen in dieser Stadt sollen beständig in gutem Stande gehalten, und die befindenden Mängel schleunig ausbesseret werden: mithin alle halbe Jahr vom Magistrate Unserm Geheimen Rath die Anzeige geschehen, wie jeder Nothbrunne im Stande sey: und wie diese Reparation zu befodern, zween vom Magistrate hiezü angeordneten Nachbarn, als Aufsichtern des Nothbrunnens obliegt, so werden diese gnädigst angewiesen, auf Erfordern des Stadt-Magistrats, und wenigstens alle vier Jahren, bey Strafe der Verwerfung der Rechnungen, auch sonst willkührlicher Strafe, die Rechnung der geschehenen Reparation dem Magistrate zu präsentiren, welcher besagten Aufsichtern zu assistiren hat, und von denen, zu solchen Nothbrunnen Gehörigen, so wohl Befreyten, als Schatzpflichtigen die Reparations-Kösten bezahlet und restituirt werden, welche zwar von den Einwohnern bezahlet, allenfalls aber auch von den Eigenthümern der Häuser entrichtet werden sollen; wie dann auch, falls ein Befreyter hierinnen saumfelig seyn mögte, derselbe auf bloße Requisition Magistratus durch Unseren Stadtrichter zur Zahlung executiv angehalten werden soll.

Zweyter Theil:

Wie man sich bey Entstehung einer Feuersbrunst zu verhalten habe.

I.

Wie die Brandglocke auf Lamberti Thurn ohne Noth nicht angeschlagen werden darf: so soll ein solches doch geschehen, alsbald in der

Stadt einiges Feuer ausbrechen, und von den Wächtern auf Lamberti Thurn wirklich gesehen wird, bey welchem Falle dann des Tages eine Fahne, bey nächtllicher Zeit aber eine Laterne nach der Seite der Stadt, von den Thurnwächtern auszuheften, an welcher Seite auf Lamberti Thurn das Feuer wahrgenommen und gesehen wird. Wodurch dann die Stadt-Eingefessenen benachrichtiget werden, nach welchem Theile der Stadt sie sich zur Rettung der Gefahr, und zur nöthigen Hülfsleistung ohnverweilt schuldigst zu begeben haben.

2.

So bald die Brandglocke angeschlagen, hat der die Hauptwache habende Officier dem Stadts-Goavernear und Commandanten durch einen von der Wacht abzuschickenden Commandirten anmelden, und durch einen andern Commandirten dieses den beyden zeitlichen Bürgermeistern gleich anzeigen zu lassen. Indessen sollen von der Hauptwache, und von allen Thoren die Trommeln geschlagen werden, um dadurch die Einwohner und Eingefessenen mit denen Thyrigen zur Hülfe und Arbeit anzureißen. Wenn aber eine andere Wache zu erst das Feuer entdeckt, muß sie solches zur Hauptwache melden, und immittelst Alarme schlagen lassen; wie solches in dem Militair-Reglement weiter enthalten ist.

3.

Beym Anschlagung der Brandglocke, und Rührung der Trommeln, soll ein jeder Einwohner vor seinem Hause auf den Straßen Wasser in großen Bübben, oder Fässern auszuhefen; nicht weniger auch, wenn das Feuer bey nächtllicher Zeit aufstehet, vor seinem Hause eine Laterne mit Licht auszuhängen; und zwar dieses alles bey Strafe der paraten Execution, und in Hinterbleibungs-fälle zu zahlenden fünf Rthlr. schuldig seyn. Wie denn auch jeder Einwohner allezeit bey Nacht eine Bübbe oder Faß Wasser im Hause zu haben, hiemit angewiesen wird.

4.

Die Stadt-Eingefessenen sollen bey entstehender Feuerknoth, so bald Alarme geschlagen wird, zu dem Orte, allwo die Feuerknoth ist, ohngefäumt und eilends sich begeben, und daselbst zur Rettung und Dämpfung des Feuers mit ernsthaftem Eifer und Arbeit sich verwenden; wobei sie dann in loco sich angelegen seyn lassen müssen, gleich nach dem erforderlichen Wasser, und der Brandgerichtigkeit sich umzusehen, und zu bemühen haben, daß in den Brandeyern aus den benachbarten Noth- oder Privat-Brunnen, welche ein jeglicher bey Strafe der Execution offen zu machen, und herzugeben hat, das Wasser beygetragen werde.

5.

Damit die Herbeytragung des Wassers ohnablässig, und mit desto besserem Success geschehen möge, so ist darauf der Bedacht zu nehmen, daß gleich gute einfache oder doppelte Einien gestellet; die zur Hülfe anwesenden Einwohner in selben gehalten; das Wasser nicht verschüttet; und die Brandeymer nicht von der Seiten gelegt; sondern von den Feuersprützen, wenn in diesen das Wasser ausgegossen, gleich herunter nach den Brunnen, woraus das Wasser geschöpft wird, wieder abgeschicktet werden.

6.

Beym der Schöpfung des Wassers, und dessen Herbeyschaffung muß wohl darauf gesehen werden, daß kein Unflath, auch kein Grutt in den Brandeymern zur Feuersprützen getragen werde: Müssen wenn dieses in selben hereingegossen und geschüttet wird, die Feuersprützen lahm und ohndrauchbar gemacht werden.

7.

Die Principal-Direction bey vorfallenden Feuerbrünsten ist und bleibt nach altem Herbringen den zeitlichen beyden Stadt-Gerichtes Assessoren, und beyden Stadt-Camerarien von Raths wegen, auch in Namen der Kemter und Gemeinheiten anvertrauet; mithin müssen dieselben, so bald die Brandglocke gerührt wird, nach dem Orte des Feuers sich eilends verfügen, woselbst sie dann den allda versammelten Bürgere Hand und Hülfe reichen, die Personen zur Arbeit anweisen, in Einien stellen, zur Beytragung des Wassers animiren, und also die anwesenden Eingefessenen zu Dämpfung des Feuers besten Fleißes vermögen müssen.

8.

Die Directores müssen ohnverzüglich darauf sehen, und allenfalls veranstalten, damit die Brandgerichtigkeit, nämlich Feuersprützen, Brandeymer, Leiter, und Saacken beygefahren, und respectiv zum Platz geschaffet werden.

9.

Beym den Feuersprützen ist ins besondere auch gute Ordnung zu halten, und nicht zu gestatten, daß dieselben ohnvernünftig, oder von Kindern registret werden.

10.

Die zeitlichen Directores haben nicht weniger darnach zu sehen, damit ein jeder wehrender Noth und Arbeit bey gutem Willen gehalten, hierzu mit höflichen Reden animiret, herentgegen mit Drohen oder Schlagen, welches Wir durchaus nicht gestatten wollen, von der Arbeit nicht abgeschrocket, und zum Unwillen gebracht werden.

11.

Es sollen die zeitlichen Directores nicht weniger darauf Acht haben, daß alle Diebstähle, obsonstige Unordnungen nach Möglichkeit verhütet; und daß auch durchaus, wie auch mit dem Wasser aus den Feuersprützen kein Muthwille verübet werde: und wie oft das beste Mittel, dem weitern Einreißen der Feuersbrunst vorzukommen, in der Abbrechung eines benachbarten Daches, oder von Holz, oder Miegelmauern erbauten Gebäudes bestehet; so sollen mehrbesagte Directores solche Abbrechung, so weit es dienlich erachtet wird, ohne Rücksicht anordnen; wofür dem Beschädigten eine proportionirte Vergütung aus der Brand-Societät, welchen diese davon, wegen Vorbiegung fernern Brandschadens einen ansehnlichen Nutzen hat, angedenken soll. Weiter haben besagte Directores zu veranstalten, daß die in der Nachbarschaft des Feuers, und wenigstens in den nächsten 20 Häusern vom Feuer, befindlichen Strohdocken fortgerissen; auf den Boden Wasser gebracht; und sorgfältig darauf geachtet werde, daß die benachbarten Häuser und Dächer kein Feuer fangen.

12.

Der Gouverneur und Commandant der Haupt- und Residenz-Stadt Münster, wie auch die zum Orte des Feuers commandirten Officiere sind hierdurch gnädigst befehliget, erwähnten Feuer-Directoren wider diejenigen, so Dieberey und Muthwillen verüben, obsonst wehrenden Feuer wider die Direction sich opponiren, auf geziemender Anzeige mit nöthiger Mannschafft beyzustehen, und denenselben in allen, was zum gemeinen Besten der Stadt erforderlich, auch zu baldiger Löschung des Feuers dienlich ist, die hülffliche Hand zu bieten.

13.

So bald in der Stadt die Feuersnoth durch den Glockenschlag, und die Trommeln bekannt gemacht wird; soll von den Wallmeistern, und respectiv auch von den Mältern das Schüttewerk auf dem Ahe-Flusse, und an den Mühlen aufgezogen, und das Wasser dadurch in der Stadt gelassen werden: und zwar bey willkührlicher Strafe, auch Anlegung der Militairn Execution, und allenfalls hiemit erlanbter Kurzschlag und Zertrimmerung des Schüttewerks.

14.

Die Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster zugehörigen Schlangen und Feuersprügen müssen gleich bei Anschlagung der Brandglocken zu dem Orte, alwo das Unglück entstanden, mit aller Vorsichtigkeit beygefahren werden; und sollen die Wirthe, welche mit Pferde versehen, auch die Rothführer ohnweigerlich, und bey Strafe von fünf Rthlr, auch der paraten militairn Execution, hierzu ihre Pferde hergeben, und unter keinerley Vorwand hiervon sich entziehen: mithin sind selbe vom Magistrate zur Abholung einer gewissen Sprüge namentlich anzuweisen; so dann die, für die erste Brandsprüge zugebende ansehnliche Douceur ihnen bekannt zu machen; Diese Einrichtung auch alle halbe Jahre dem Geheimen Rath anzuzeigen ist. Es müssen aber mehr Pferde, als wirklich nöthig sind, gerechnet werden, damit durch Abwesenheit oder Zufall kein Abgang sich ereigne.

15.

Die Schlangen und Feuersprügen werden in gewöhnlichen Pumpenhäusern aufbewahret, und sind dieselben in entstehendem Nothsfalle jederzeit zu finden, nämlich die sub

- Nro. 1. Eine Schlangensprüge, bey dem Rathhause.
- Nro. 2. Noch eine Schlangensprüge daselbst.
- Nro. 3. Wieder eine Schlangensprüge daselbst.
- Nro. 4. Eine große Feuersprüge daselbst.
- Nro. 5. Eine Feuersprüge bey dem Minoriten-Kloster.
- Nro. 6. Eine Feuersprüge am Servatii-Thore.
- Nro. 7. Eine Schlangensprüge am Ludgeri-Thore.
- Nro. 8. Eine große Feuersprüge daselbst.
- Nro. 9. Eine große Feuersprüge am Regidi-Thore.
- Nro. 10. Eine große Feuersprüge am Gravenhorster Hofe im Krumen Thymfen.
- Nro. 11. Eine kleine Feuersprüge bey dem Kloster Hofringen.

- Nro. 12. Eine Schlangensprüge hinter Ueberwassers Kloster.
Nro. 13. Eine große Feuersprüge daselbst.

16.

Nach altem Gebrauche wird indessen alle Jahre den Tag vor Thomae Apostoli die gesamte Bürgerschaft mit Unserer vorhero einzuholenden höchsten Bemilligung zum Rathhause citiret; auch durch Anschlagung der Brandglocken öffentlich verabladet: woselbst dann der anwesenden Bürgerschaft die Brandordnung obsonst dahin einschlagende Verordnungen, nicht weniger welche Personen aus der Bürgerschaft, bey den Schlangen und Feuersprügen in Zeit der Feuersnoth arbeiten, und als Pumpenmeister dieselben gehörig regieren müssen, publiciret, vorgelesen, und verkündigt werden.

17.

Diese Bürger und Pumpenmeister sind gehalten bey Rührung der Brandglocken, oder Trommel in Zeit der Noth die Feuersprügen nach dem Orte, wo das Unglück entstanden, zu verschaffen; und von den Wirthen des Ortes, auch von den Rothführern die nöthige Pferde herbey zu holen: fortan wird denenselben ernstlich bey fünf Rthaler, auch allenfalls größerer Strafe hierdurch anbefohlen, wehrender Noth zur Rettung und Dämpfung des Feuers allen Fleiß anzuwenden: auf die Conservation der Sprügen gute Obacht zu haben, deroerselben Mißbrauchung abzukehren; und ins besondere darnach zu sehen: damit dieselben mit reinem Wasser, und keinem Unsatze angefüllet; nicht weniger damit die Brandeymer bey den Sprügen nicht niedergeworffen, sondern in immerwährender Arbeit zum Brunnen wieder verschicket werden.

18.

Es dürfen diese Bürger oder Pumpenmeister, ohne Vorwissen und Belieben der Directoren, von den ihnen Führhaupt assignirten Sprügen (es sey dann, daß ihnen selbst, oder in der Nachbarschaft, das Feuer treffe) wo so dann andere dafür zu stellen, sich nicht absentiren, noch von den Sprügen und Arbeit gänzlich wegbleiben, unter Strafe, wie vor gemeldet.

19.

Weilen es auch zum allgemeinen Besten der Stadt gereicht, zur Arbeit und Regierung bey den Feuersprügen diejenigen Stadt-Bürger anzusehen, und zu benennen, welche zu diesem Werke die nöthige Fähigkeit besitzen; so wird auch einem jeglichen Bürgern bey arbiträrer Strafe hiemit befohlen, dem Gutfinden des Magistrats hierunter gehorsamlich sich zu fügen, und also auf keinerley Art von der Aufsicht, Regierung, und von der Arbeit bey den Feuersprügen sich zu entziehen.

20.

Bey den zwoen, Unserm würdigen Domkapitel gehörigen, bey vorfallender Noth gemeinlich hergeliehenen Brandsprügen arbeiten die auf dem so genannten Spiekerhof dahier wohnenden Bürger, welche sich dabey von der Arbeit nicht befreyen, sondern wie die Pumpenmeister, und Bürger der, Stadt Münster gehörigen Feuersprügen jederzeit zu verhalten haben.

21.

Die auf dem Rathhause obhandenen Brandeymer werden von den Schumacher- und Schneider-Amtsverwandten, auch von den Bild- und Einwebem, so dann von dererselben Gesellen und Lehrlingen, so fort nach Anschlagung der Brandglocken, obsonstigen Rothkermen durch Kühlung der Trommel, abgeholt; und nach dem Orte, woselbst das Unglück entstanden, ohne den mindesten Anstand hingebacht; diejenigen aber von denenelben, welche zur Beobachtung der Brandsprühen ausgesehen und benennet worden; sind von Anholung und Wegbringung der Brandeymer entlediget.

22.

Es sollen indessen aber auch die beide Stadt-Markmeister, wie auch die Gildemeister der Schumacher, Schneider, und Weber, gleich nach angeschlagener Brandglocken sich zum Rathhause begeben, und alda ordniren, auch darauf sehen, daß von den ihrem Amte einverleibten Meistern, Gesellen, und Lehrlingen die Brandeymer unverzüglich, und mit Behutsamkeit ohne die mindeste Beschädigung weggetragen werden. Dabeneben sollen sie Gildemeister die von ihrem Amte auf dem Rathhause nicht erscheinenden Meister, Gesellen oder Zungen dem Magistrat schriftlich anzeigen, welcher den Ausgebliebenen zu Erlegung eines Athls Strafe anzuhalten hat.

23.

Die übrigen im Fraterhause, und in den Klöstern vertheilter obhandenen Brandeymer werden von den Geistlichen eines jeden Gotteshauses zu dem Orte, allwo das Feuer sich hervorgethan, wie sonst rühmlich geschehen, und gebräuchlich ist, ferner hingetragen: und werden dieselben an weiterer fleißigen Arbeit es im mindesten nicht ermangeln zu lassen, vonselbst sich bekeiffigen.

24.

Wie aber der Vorrath an Brandeymern in einer Feuersnoth nicht zu groß seyn kan, die verdorbenen und abgängigen auch ersetzt werden müssen; so wird hiemit gnädigst verordnet, daß ein jeder ohne Unterscheid, welcher in der Haupt- und Residenz-Stadt Münster häuslich sich niederläßet, und ein Haus zu bewohnen, auch darinnen seine eigene Haushaltung zu führen anfängt, einen Brandeymer in natura anschaffen solle, dergestalten jedoch, daß Ihnvermögende à Magistrat ein sichers behuef der Brandgeriethschaften zu prästiren angewiesen werden mögen: mithin sind Bürgermeister und Rath schuldig, bey jedermahliger Umschreibung in der Stadt die Namen der neuen Einwohner schriftlich anzufordern, so dann von denenelben das angezogene Praestandum durch die Stadtskammer abfordern zu lassen. Gleich dann bey jährlich über der Brand-Casse, abzustattender Rechnung das Empfangene nicht nur zu berechnen, sondern dabey auch der totale Vorrath der Stadt-Brandeymer jährlich anzumerken ist; auf derer Conservation, auch nöthiger Einschmierung von Zeit zu Zeit die möglichste Obacht bestens genommen werden muß.

25.

Die auf dem Rathhause obhandnen Feuerhaaken sollen von dem

Zuschmacher-Amte, und dessen Gesellen auch Lehrlingen, wie nicht weniger von der Klapper-Bruderschaft, unter Aufsicht der Markmeister, zum Orte des Feuers mit Behutsamkeit, und ohne Beschädigung hingebacht; und den Directoren der Platz, auf welchen selbe hingelagt worden, angemeldet werden.

26.

Die Brandleitern, welche auf dem Rathhause, wie nichtweniger in den Stadtthoren, und an den Kirchhöfen jederzeit verwahrlich obhanden sind, müssen von den Steinhauer- und Schreiner-Amtsverwandten, wie auch von den Zimmermeistern, so dann von dererselben Gesellen, Lehrlingen, Knechten, so fort nach entstandenem Alarme abgeholt, somit gleichfalls nach dem Orte des Feuers hingebacht, und alda in der Nachbarschaft bey der Hand verwahrlich hingelagt, und der Ort der Verwahrung ebenfalls den Directoren angemeldet werden. Und damit der Abholung und Transportirung halber keine Ungewißheit oder Entschuldigung gemachet werden könne; so sollen die Gildemeister der Steinhauer und Schreiner mit den Vorstehern, oder Ältesten der Zimmerleute sich verstehen, und unter sich die schriftlich abzuffassende, und Magistrat zu präsentirende, von diesem aber alle 6 Monaten zum Geheimen Rath einzuschickende Vereinigung treffen, von welchem Thore, oder Kirchhofe sie die Brandleiter bezuschaffen haben; wobey Gildemeistern und Amtsgenossen, bey fünf Athls Strafe fürhaupt anbefohlen wird, hierinnen nicht faumseilig zu fallen, sondern in Beyholung der nöthigen Venter ihren Beystand zu bezeigen.

27.

Die Steinhauer, und Maurer, die Zimmerleute und Leyendecker, die Gesellen, Lehrlingen, und Knechte dererselben sollen nichtweniger auch mit nöthiger Bereitschaft auf dem Orte, woselbst das Unglück entstanden, bey den Directoren, nämlich den zeitlichen Gerichts-Affessoren erscheinen, und bey diesen sich anmelden, da sonst der Ausbleibende mit fünf Athls Strafe belagt werden soll.

28.

Es sollen demnach die Steinhauer und Mauerer, Zimmerleute, Leyendecker und Schornsteinfeger nach der Art eines jeden Profession in den Schornsteinen und respectivè auf den Dächern besonders nach der Seite, allwo der Wind sich am meisten hervor thut, und also die Gefahr desto größer ist, fleißig sich gebrauchen lassen; fürnemlich auch die Vorsehung thun, und dergestalten arbeiten, damit das Feuer in benachbarten Häusern sich nicht ausdehnen, mithin mehrere Einwohner unglücklich machen könne.

29.

Die Pumpenmacher, welche in der Stadt wohnen, sollen mit ihren Gesellen und Lehrlingen auf dem Orte des Feuers gleichfalls gegenwärtig seyn; bey den Directoren sich anmelden; und von selbst ohne Erlaubniß sich nicht entfernen. Wie dann sie Pumpenmacher auf die Arbeit und den Gebrauch der Feuerprühen eine Mitaufsicht zu halten, und die etwa während der Arbeit ohnbrauchbar gewordenen Feuerprühen nach

Möglichkeit unverzüglich zu repariren haben: wos Endes sie die nöthige Bereitschaft bey sich führen, und unter willkühriger Strafe hierunter nichts verabsäumen sollen.

30.

Die Gewandschneider, Kramer- und Hutmacher-Amtsverwandten stellen zu desto mehrer Verhütung aller Diebereyen und unnöthigen Beschädigungen gleich bey dem Anfange, und wehrender Feuerbrunst, wo diese entstanden, die bürgerliche Wache; und sollen die Silbemeister jährlich bey versammeltem Amte einige derer Jüngsten hierzu ansehen und benennen, so dann dem Magistrato schriftlich anzeigen: inzwischen sollen auch die Ausgesehenen und Benannten schuldig und gehalten seyn, die Diebe und Beschädiger anzuhalten; auf selbe während dem Feuer genaue Wacht zu geben; und die Diebereyen mit sonstigen Excessen den Directoren, nämlich zeitlichen Stadtgerichtes Assessoren, zu weiterer Verordnung anzumelden.

31.

Die zeitlichen Bürgermeister unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster müssen bey Hörung der Brandglocken, oder wenn von der Hauptwache ihnen das entstandene Unglück notificiret worden; gleich bey der Hand seyn, und entweder zu dem Rathhause sich verfügen, daselbst von dem Zustande des Feuers die Erkundigung einziehen, oder zu dem Orte des Feuers ab- und zugehen, um in den nothwendigen Dispositionen gleich resolviren, und mehrgemeldten Directoribus assistiren zu können: wie dann sie Bürgermeister auch darüber aus seyn und besorgen müssen, wenn das Feuer sich vermehret, damit die Stadt-Einwohner durch die, bey dem wachhabenden Officier zu befördernde Nührung der Trommel, mehr und mehr zur Arbeit und Hülfe gezogen, allenfalls zu dem Ende, und wenn es sonst vounöthen, ein oder mehre bürgerliche Compagnien, unter Anführung der diesen vorgesehten bürgerlichen Officieren commandiret, und aufgebothen werden: gleich dann der Stadt Adjutant, der Thorwärter mit sämtlichen Rathsbdienern unverzüglich bey den Bürgermeistern sich zu sistiren; von selben wehrendem Feuer sich nicht zu absentiren; und die empfangenden Ordres unverzüglich bey willkühriger Strafe zu befolgen haben.

Dritter Theil:

Was nach gelöschtem Feuer zu beobachten seyn wolle.

1.

So bald als mit göttlichem Beystande durch gute Veranstaltung, Arbeit und Hülfe das entstandene Feuer unter die Füße gebracht, und also die größte Gefahr eines weitern Einreisens verschwunden ist; so sollen Bürgermeister gleich eine oder mehrere Bürger-Compagnien, zur Bewahrung und weitem Auslöschung, mit nöthiger Bereitschaft commandiren lassen, welche dann von Zeit zu Zeit, bis alles Feuer gelöschet, nach Ordnung abgelöset werden.

2.

Die Compagnie versammelt sich bey dem vorgesehten Officier, wel-

cher diese dann zum Orte des Feuers hinführet; und rund um denselben seine Wache vertheilt ausstelllet: annehmt zur Dämpfung der Gluth und Kohlen, auch abgebrandten Bauholzes einige, nicht weniger auch andere zur Auseinanderwerfung der Steinen und sonstigen Grüttes commandiret: so dann die Verfügung trifft, damit die Wachen und Arbeiter nach Gelegenheit und Befinden bis zur Ablöse in einer nachbarlichen Wohnung, wovon sich niemand bey willkühriger Strafe entziehen soll, aufgenommen werden. Die Officiers müssen auch das Augenmerk darauf richten, damit den Verbrandten nichts entwendet; und daß auch an den Feuerprügen, Brandeymern, und sonstiger Bereitschaft kein Schade verursacht werde. In dieser Zeit der Noth aber soll und darf kein Schatzpflichtiger sich von der Wache und Arbeit entziehen, es sey unter welchem Name es wolle: maßen auf dem Falle, wenn auch ein Bürger außerhalb der Stadt, oder behindert, obschon legitim excusiret wäre, diesem ohnangesehen von selben, oder dessen Frau, ein capabeler anderer Arbeiter, und nicht ein Junge bey drey Athlr ohnabbittlicher Strafe gestellet werden soll. Mit hin ist der Bürger-Capitain hiedurch auch genädigt angewiesen, die Absentes wohl zu annotiren, und selbe dem Magistrato zur Bestrafung gleich nach der Ablöse namhaft zu machen. Daffern auch mehrerwehnte Directores eine Militair-Wache süsslicher, oder zur Assistence zu begehren nöthig erachteten, soll ein zeitlicher Gouverneur oder Commandant auf desfalligem Gesinnen damit an Hand gehen.

3.

Die Feuerprügen, Brandeymer, Haaken und Beiter sollen, so bald das Feuer vollständig gelöschet, von denen nämlichen, welche ein oder anders zu dem Orte des Feuers hingebracht haben, zum gehörigen Platz und vorigen Orte der Bewahrung wieder transportiret und weggeschafft werden; worunter die Meister zu assistiren, und von den Feuer-Directoren die Ordre einzuholen haben. Welchemnach die sämtliche Bereitschaft gleich wieder visitiret, und als weit beschädiget, ohne Ausstand repariret, und also durchgängig in brauchbarem Stande wieder gesehet werden muß; zu welchem Ende denn auch die Marktmeister darüber, ob einige von den Brandeymern verlohren, oder ruiniret worden, und wie viel? gleich ad Magistratum, um die Anzahl ersetzen zu können, schuldigst referiren sollen.

4.

Weilen auch viele Brandeymer wehrendem Feuer vermisst, verbracht, auch wohl gar gestohlen werden: indessen sämtliche Brandeymer mit dem Münsterschen Stadtwapen bemahlet, und also kenntbar sind; so hat niemand sich zu unterstehen, dergleichen Cymer zu verbergen, oder gar auch im Hause zu haben: gleichdann, wenn einer oder mehre solcher Brandeymer irgendwo vorgefunden würden; dieselben ohne weitere Rücksicht fortgenommen, und zum Rathhause gebracht; und der- oder die jenigen, welche dergleichen Cymer verborgen, oder auch nur zu Hause gehabt, für jedes Stück zwey Athlr Strafe zu zahlen angehalten, oder in Unvermögenheitsfalle, oder sonst befindenden Umständen nach, zur Zuchthausstrafe auf zwey Jahre verdammet werden sollen.

5.

Die Mauerer und Zimmermeister sollen inbessen bey weiterer Löschung des Feuers mit ihren Gesellen und Knechten mit weiterer Arbeit continuiren, und des Endes bey den Directoren und wachhabenden Bürger-Officieren sich stellen und anmelden; so dann die denenselben zukommenden Anweisungen ohnweigerlich verrichten.

6.

Wenn von den Mauer- und Zimmerleuten, Leyendeckern, und Schornsteinfegern wehrender Feuersbrunst einer hart beschädiget würde, demselben soll auf Verlangen beygesprungen, und das Nöthige zur Cur und Unterhalt angeschaffet werden.

7.

Derjenige, so aus den Häusern wehrendem Feuer, oder von den daraus bereits gebrachten Sachen etwas entwendet, und dierethalb überführt wird; soll als ein offener Dieb gehalten, und nach den Rechten des Kaisers Caroli V. ohne zu gewärtigen habender Gnade exemplarisch gestrafet werden.

8.

Die Untersuchung, wodurch das Feuer veranlasset worden, ist und bleibt bey dem zeitlichen Magistrate, wenn es bey Schagbaren entstanden: Wir sind aber nicht gemeinet, ohne besondere wichtige Ursachen zu der Bestrafung dieser ohnehin Unglücklichen schreiten, noch ihnen andere werthe Köfen aufbinden zu lassen, wenn sie nur keiner besondern Fahrlässigkeit überwießen werden können, und gleich bey dem verspürten Feuer Lermen gemacht, und um Hilfe gerufen haben: sondern es sollen in solchem Falle die gewöhnlichen Prämien, für Beybringung der Feuerspreitzen, und für die sich besonders hervorthuenden Schornsteinfeger und Arbeiter de Concert mit der Brand-Societät-Commission determinirende Belohnungen aus der Brand-Societät in Ansehung des, derselben durch eine schleunige Dämpfung des Feuers, zuwachsenden großen Nutzens angeschaffet werden.

9.

Gegenwärtige, zum Besten der Stadt Eingeseßenen zum Druck zu befördernde neue Brandordnung soll so wohl von Freyen, als Schagbaren, Geistlichen, als Weltlichen, so weit selbe einen jeden betrifft, genauest befolget werden.

10.

Im Falle aber einer sich dieser neuen Brandordnung widersetzen, derselben gehorsamst nicht nachkommen, oder hierinnen faumfelig seyn würde; so soll derselbe ohne zu hoffen habender Gnade mit bereits determinirter oder willkühriger Strafe angesehen, und zur Zahlung derselben executiv angehalten werden: welche Strafgeder dann von dem Magistrate in der Brand-Cassen zur Verbesserung der Bereitschaft zu berechnen und anzuwenden sind.

Schließlich soll gegenwärtige Verordnung, damit sie desto besser bekannt gemacht und gefasset werde, nicht allein den Tag vor Thomas Apostoli auf dem Rathhause der Bürgerschaft, sondern auch bey der er-

stern darauf folgenden Amtöverammlung bey den Nemtern von den Gemeindefürstern vorgelesen: auch hiesigem Stadt-Magistrate hinlängliche Exemplaria dieser Brandordnung zugestellt werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten geheimen Ranzley-Insigels. Gegeben Münster den 27. Novembr. 1770.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.

Vt F. F. von Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

Nr. 43.

Verordnung wegen Räumung der Bäche, Flüsse und Zuggraben vom 11. Mai 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erz-Bischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c. &c.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Obwohlen die Reinigung und Ausräumung der Bächen, Flüßten und Nebenflüssen oder Zuggraben durch vorherige Landsherrliche Verordnungen mehrmahlen gnädigt anbefohlen, so ist doch solches zumahlen bey vorgewesenen Kriegszeiten nicht gehörig befolget, und dahero veranlasset worden, daß die an den Bächen und Flüßten liegenden Wiesen- und Weydegründe nicht gehörig abgenuzet, die Aecker bey feuchten Jahren für Bewässerung nicht gesichert, noch vom Wasser entlediget werden können. Wie aber solches bey nassen Jahreszeiten sowohl den privaten Eigenthümern solcher Gründe als ganzen Gemeinheiten (welche dadurch ihre Gründe und Ländereyen gehörig zu cultiviren und abzunuzen behindert werden) zum merklichen Schaden gereicht; So haben Wir auf Landständisches Ansuchen es nöthig zu seyn erachtet, hierunter durch eine fernere Landsherrliche Policy-Verordnung dem gemeinen Besten näher vorzusehen.

Wir verordnen und befehlen dahero gnädigt, wie folget:

1. Flüsse und große Bäche, die gar zu sehr verschlammnet, oder vertieft sind (welches dem beamtlichen Ermessen überlassen wird) sollen durch ganze Gemeinheiten und Kirchspielen, deren Eingeseßene Gründe daran liegen haben, oder welchen durch Räumung solcher Flüßten und Bächen eine Abwässerung der Gründe verschaffet werden kan, wie auch derer gemeine Weyden und Krüften sich an solche Bäche und Flüße erstrecken, gereinigt, geraumet, erweitert und